

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 5/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Jahre 1962 der Titel "Meister der volkseigenen Industrie" verliehen. Von 1964 bis zum 30. Juni 1990 war er als Richtmeister, Bauleiter und Montageleiter beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, seine Beschäftigungszeiten in der DDR als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 21. Juli 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 2003). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 24. November 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 30. November 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 6 Der Kläger misst der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob zur Erfüllung der Anforderungen des § 1 Abs. 1 der 2. DB im Hinblick auf die auszuübende Tätigkeit des Versorgungsberechtigten bei Spezialisten und Technikern, die einen gesonderten Abschluss als Techniker oder eine entsprechende Gleichstellungserklärung nicht aufweisen, ergänzend die in der Anlage 13 zum SGB VI geregelten Qualifikationsgruppen und deren Gleichstellungsregelungen herangezogen werden können."





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Mit diesen Ausführungen hat der Kläger keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf Zweifel bezüglich der Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss (§ 162 SGG). Der Kläger benennt in seiner Fragestellung zwar mit § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) eine Norm des Versorgungsrechts der DDR, diese ist aber auf Grund der Anordnung im Einigungsvertrag (EinigVtr) nur partiell sekundäres Bundesrecht geworden. Inwieweit sich seine Frage auf den sekundär-bundesrechtlichen Teil der versorgungsrechtlichen Norm bezieht, zeigt er nicht auf. Die Beschwerde ist ferner unzulässig, weil der Kläger nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt hat.
- 8 1. Er hat ua nicht dargelegt, warum sich deren Beantwortung nicht schon unmittelbar aus den von ihm benannten Gesetzestexten ergibt.
- 9 a) Der Kläger setzt sich nicht mit dem Text des § 1 Abs 1 der 2. DB auseinander.
- 10 Er hat nicht aufgezeigt, dass und ggf welche Anhaltspunkte dieser Text bieten könnte, eine ergänzende Heranziehung der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ernsthaft zu erwägen, sodass ein Auslegungsproblem bestehen könnte.
- 11 b) Ferner hat sich der Kläger nicht mit dem Text der Anlage 13 zum SGB VI auseinander gesetzt.
- 12 In seiner Beschwerdebegründung gibt er zu erkennen, dass er auf die Qualifikationsgruppe 2 Nr 4 der Anlage 13 zum SGB VI abstellen will. Danach werden in diese Gruppe technische Fachkräfte eingeordnet, die berechtigt die Berufsbezeichnung "Techniker" führten. Dieser Text spricht dafür, dass die Eingruppierung an das "Führen" der genannten Berufsbezeichnung und damit an die - schon erworbene - Berechtigung anknüpft (zB begründet durch einen vorherigen staatlichen Verleihungsakt), nicht aber die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung bestimmt. Der Kläger trägt selbst vor, dass er die Berufsbezeichnung "Techniker" nicht geführt hat und demzufolge schon nicht vom Wortlaut der in Bezug genommenen Anlage erfasst sein könnte. Um die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage deutlich zu machen, hätte er somit darlegen müssen, warum die Anlage 13 zum SGB VI (hier: Qualifikationsgruppe 2 Nr 4) auf Grund ihres Wortlautes irgendeine Relevanz für die Anwendung des § 1 Abs 1 der 2. DB haben könnte; hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 13 2. Darüber hinaus hat der Kläger nicht dargelegt, warum sich unter Zugrundelegung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine Klärungsbedürftigkeit seiner Frage ergeben könnte.



- 14 a) Hierbei hätte er zum einen beachten und sich damit auseinander setzen müssen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine nachträgliche Korrektur der im Bereich der Zusatzversorgungssysteme bei Inkrafttreten des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) als sekundäres Bundesrecht in Kraft gebliebenen abstrakt-generellen Regelungen der DDR auch insoweit unzulässig ist, als diese willkürlich gewesen sind. Aus den Neueinbeziehungsverboten sowohl des EinigVtr als auch des Rentenangleichungsgesetzes der DDR folgt ein Analogieverbot. Um dieses nicht zu unterlaufen, hat sich eine Auslegung der abstrakt-generellen Regelungen des Versorgungsrechts strikt am Wortlaut zu orientieren (stRspr des BSG, vgl stellvertretend zuletzt: Urteil des 4. Senats vom 7. September 2006, B 4 RA 41/05 R, zur Veröffentlichung vorgesehen, mwN). Der Kläger hat nicht aufgezeigt, warum sich unter Zugrundelegung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung seine zu § 1 Abs 1 der 2. DB aufgeworfene Frage nicht hinreichend beantworten lässt.
- 15 b) Darüber hinaus hat er sich nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Anlage 13 zum SGB VI auseinander gesetzt.
- 16 Danach besteht die Anlage 13 aus zwei unvollständigen Rechtsnormen, weil sie lediglich Tatbestände formuliert, jedoch keine hieran anknüpfenden Rechtsfolgen anordnet. Insoweit stellt Satz 1 einen Grundtatbestand dar, dessen Bestandteil zugleich die fünf Qualifikationsgruppen sind, und Satz 2 einen Ergänzungstatbestand. Beide Tatbestände sind Untertatbestände des § 256b Abs 1 Satz 1 SGB VI, und zwar auf Grund der dort vorgenommenen sog inkorporierenden Verweisung auf die Anlage 13; Rechtsnorm mit entsprechender Rechtsfolgenanordnung (nämlich der Zuordnung von fiktiven als versichert geltenden Arbeitsverdiensten) ist allein § 256b SGB VI (vgl hierzu: Urteil des BSG vom 14. Mai 2003, B 4 RA 26/02 R, SozR 4-2600 § 256b Nr 1; Urteil vom 24. Juli 2003, B 4 RA 61/02 R, SozR 4-2600 § 256b Nr 2; Urteil vom 23. September 2003, B 4 RA 48/02 R). Warum zwischen dieser Norm und § 1 Abs 1 der 2. DB ein sachlicher und/oder systematischer Zusammenhang bestehen könnte, ist nicht ohne weiteres erkennbar. Dies hätte deshalb einer Darlegung durch den Kläger bedurft. Hierzu fehlen wiederum jegliche Ausführungen.
- 17 3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

